



# Statuten der Schweizer Berufsphotografen und Filmgestalter (SBF)

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizer Berufsphotografen und Filmgestalter (SBF), Photographes professionnels et réalisateurs de films suisses, Fotografi professionisti e videomaker svizzeri, Swiss Professional Photographers and Film Creators (nachfolgend: Verband) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Sitz des Verbandes wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- 3 Der Name des Verbandes gemäss Art. 1 Abs. 1 steht ausschliesslich dem Verband zu. Die Sektionen und Fachgruppen dürfen den Namen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verbandes führen und sind verpflichtet, ihm eine vom Verband genehmigte Bezeichnung des geografischen Gebietes oder – bei Fachgruppen – des fotografischen Fachgebietes beizufügen.

---

### Art. 2: Zweck

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen der Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht zu wahren.

---

### Art. 3: Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- Hebung des Berufsstandes durch Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses und Förderung der Weiterbildung;
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Dritten;
- Übernahme von Aufgaben, die der Staat den Berufsorganisationen überträgt;
- Pflege des guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern sowie mit den Sektionen und Fachgruppen.

## II. Gliederung des Verbandes

### Art. 4: Sektionen und Fachgruppen

- 1 Der Verband gliedert sich in kantonale oder regionale Sektionen sowie gegebenenfalls in Fachgruppen.
- 2 Die Sektionen und Fachgruppen sind mit dem Verband vertraglich verbunden. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich insbesondere aus den Verbandsstatuten, welche von den Sektionen und Fachgruppen in ihren jeweiligen Statuten ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden müssen.
- 3 Die Sektionen und Fachgruppen und deren Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu verfolgen und zu fördern sowie die Interessen des Verbandes zu wahren. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Einflussnahmen insbesondere im Bereich Ausbildung, Webauftritt, Verbandspolitik, Kommunikation mit gesamtschweizerischer Tragweite, Corporate Identity und Corporate Design ins Sektions- bzw. Fachgruppenleben vorzunehmen.
- 4 Die Sektionen und Fachgruppen sind als Vereine zu gründen und verwalten sich im Rahmen ihrer Statuten und Aufgaben selbst. Sie müssen mindestens drei Mitglieder umfassen. Der Vorstand des Verbandes beschliesst nach Anhören der übrigen Sektionen über die Anerkennung einer Sektion und nimmt, soweit notwendig, die erforderlichen Gebietsabgrenzungen vor. Der Vorstand entscheidet frei über die Anerkennung einer Fachgruppe.
- 5 Die Statuten der Sektionen und Fachgruppen dürfen keine den Verbandsstatuten widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen bei den Fachgruppen zudem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den bestehenden Sektionen, insbesondere durch Mitwirkung und Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung, enthalten. Die Sektions- und Fachgruppenstatuten sowie deren Änderungen müssen vom Vorstand des Verbandes schriftlich genehmigt werden.
- 6 Fachgruppen und Sektionen sind nicht gleichgestellt. Fachgruppen sind im Gegensatz zu Sektionen nicht im Vorstandsvorstand (vgl. Art. 15) vertreten, dürfen aber vertreten durch ein Mitglied an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. An der Delegiertenversammlung haben Fachgruppen ungeachtet ihrer Mitgliederzahl je nur eine Stimme (vgl. Art. 13 Abs. 8). Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen bzw. Fachgruppen sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektion und Fachgruppe (nachfolgend: Mehrfachmitgliedschaft) ist möglich.
- 7 Verstösst eine Sektion oder Fachgruppe gegen die Grundsätze, Statuten oder Interessen des Verbandes, so kann der Vorstand des Verbandes das Vertragsverhältnis mit der Sektion bzw. Fachgruppe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist einseitig auflösen und ihr das Recht auf Führung des Verbandsnamens aberkennen. Die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft beim Verband wird automatisch erworben durch den Erwerb der Aktiv- oder Juniormitgliedschaft bei einer Sektion oder einer Fachgruppe des Verbandes.
- 2 Die Sektionen und Fachgruppen entscheiden anhand der vom Verband erlassenen Aufnahme Richtlinien in alleiniger Kompetenz und abschliessend über die Aufnahme ihrer Aktiv- und Juniormitglieder.
- 3 Es können Fotografen und Fotografinnen, Filmgestalter und Filmgestalterinnen sowie juristische und andere natürliche Personen, die sich professionell mit der Fotografie beschäftigen, aufgenommen werden. Bei juristischen Personen ist ein/e Vertreter/in zu bezeichnen.
- 4 Juniormitglieder können während der Ausbildung beitreten und können dieser Kategorie bis maximal zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung angehören. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 10. Abs 5).

---

#### **Art. 6: Gönnermitglieder**

- 1 Gönnermitglieder auf Sektionsebene erwerben die Mitgliedschaft im Verband, sofern sie vorher mindestens während 10 Jahren Aktivmitglied waren.
- 2 Gönnermitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.
- 3 Gönnermitglieder sind auf Verbandsebene von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

---

#### **Art. 7: Ehrenmitglieder**

- 1 Es gibt zwei Arten von Ehrenmitgliedern:
  - a) einfache Ehrenmitglieder, d.h. Ehrenmitglieder lediglich auf Verbandsstufe;
  - b) doppelte Ehrenmitglieder, d.h. Ehrenmitglieder auf Sektions- oder Fachgruppenstufe und Verbandsstufe.
- 2 Der Vorstand des Verbandes kann Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Eine vorgängige Mitgliedschaft im Verband, in einer Sektion oder Fachgruppe ist nicht erforderlich. Ehrenmitglieder auf Stufe Verband haben kein Stimmrecht.
- 3 Sektions- oder Fachgruppenvorstände können Mitglieder, die sich um die Sektion oder Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Verbandes zu doppelten Ehren-

mitgliedern (auf Sektions- oder Fachgruppenstufe und auf Verbandsstufe) ernennen. Doppelte Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- 4 Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

---

### **Art. 8: Partnermitglieder**

Als Partnermitglieder gelten natürliche und juristische Personen, die den Verband ideell und materiell unterstützen wollen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Partnermitglieder haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, können aber mit beratender Stimme daran teilnehmen.

---

### **Art. 9: Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
  - c) durch Ausschluss durch den Verband;
  - d) durch Ausschluss durch eine Sektion oder Fachgruppe, sofern das Mitglied nicht weiterhin Mitglied in einer anderen Sektion oder Fachgruppe ist.
- 2 Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist an die jeweilige Sektion bzw. Fachgruppe zu richten. Der Vorstand der betroffenen Sektion bzw. Fachgruppe ist verpflichtet, dem Verbandsvorstand den Austritt des Mitglieds umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 3 Ein Mitglied, das innert Jahresfrist nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 9 Abs. 5) nicht leistet, wird durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen.
- 4 Der Vorstand des Verbandes kann von sich aus oder auf Antrag einer Sektion bzw. Fachgruppe ein Mitglied, welches den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt, ausschliessen. Er kann ein Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist nicht statthaft.
- 5 Der Vorstand des Verbandes gibt vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen; es schuldet seinen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod und wurde der Mitgliederbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, so ist dieser nicht mehr geschuldet.

- 7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband enden gleichzeitig sämtliche Sektions- und Fachgruppenmitgliedschaften und vice versa. Bei Mehrfachmitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus der Sektion oder Fachgruppe lediglich die Mitgliedschaft in dieser Sektion oder Fachgruppe; sämtliche übrigen Zugehörigkeiten zu Sektionen, Fachgruppen sowie diejenige zum Verband bleiben bestehen.

---

#### **Art. 10: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen haben die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
- 2 Sie sind namentlich an alle Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen gebunden, die sich zum Zeitpunkt ihres Eintrittes und während ihrer Mitgliedschaft in Kraft befinden, und zwar bis den Austritt aus dem Verband wirksam wird.
- 3 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und der gestützt darauf gefassten Beschlüsse die Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- 4 Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele des Verbandes ein.
- 5 Abgesehen von den Ehrenmitgliedern und den Gönnermitgliedern bezahlt jedes Mitglied einen Mitgliederbeitrag an den Verband. Grundlage für die Bestimmung der beitragspflichtigen Aktiv- und Juniormitglieder im Verband bildet die für die Delegiertenversammlung nachgeführte Mitgliederliste (vgl. Art. 13 Abs. 4). Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Verband ist zusammen mit demjenigen für die Sektions- bzw. Fachgruppenmitgliedschaft an die Sektion bzw. Fachgruppe zu entrichten und wird von dieser umgehend an den Verband weitergeleitet. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist der Verbandsmitgliederbeitrag nur einmal zu entrichten.

---

### **IV. Finanzen des Verbandes**

#### **Art. 11: Finanzen**

- 1 Die Mittel des Verbandes bestehen aus
  - den Mitgliederbeiträgen;
  - dem Vermögensertrag;
  - allfälligen durch die Delegiertenversammlung oder den Vorstand beschlossenen Gebühren;
  - weiteren Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter etc.

- 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich ein Budget.
- 3 Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- 4 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 5 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

---

## V. Organisation des Verbandes

### Art.12: Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle;
- d) die Kommissionen.

---

### Art. 13: Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ des Verbandes.
- 2 Die ordentliche Delegiertenversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- 3 Der Vorstand legt das Datum und den Ort der Delegiertenversammlung fest. Er kündigt dies den Sektionen und Fachgruppen bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres an.
- 4 Die Sektionen und Fachgruppen stellen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung eine nachgeführte Mitgliederliste zu. Die Mitgliederlisten der Sektionen bildet die Grundlage für die Anzahl der jeder Sektion zustehenden Delegierten.
- 5 Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.
- 6 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zum Voraus durch den Vorstand via E-Mail an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, des Orts und der Zeit. Über Traktanden, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden.
- 7 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder mindestens zweier Sektionen

unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und sind sodann unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen. Die in den Abs. 3 und 6 hiervor erwähnten Fristen gelten für ausserordentliche Delegiertenversammlungen nicht.

8 Die Sektionen wählen nach folgendem Schlüssel Ihre Delegierten:

- 3 bis und mit 7 Mitglieder: 1 Delegierter
- 8 bis und mit 15 Mitglieder: 2 Delegierte
- 16 bis und mit 35 Mitglieder: 3 Delegierte
- 36 bis und mit 55 Mitglieder: 4 Delegierte
- 56 bis und mit 75 Mitglieder: 5 Delegierte
- 76 bis und mit 95 Mitglieder: 6 Delegierte
- 96 bis und mit 115 Mitglieder: 7 Delegierte
- 116 bis und mit 135 Mitglieder: 8 Delegierte
- ab 136 Mitglieder: 9 Delegierte

Mehrfachmitglieder werden bei jeder Sektion, der sie angehören, für die Bestimmung der Anzahl Delegierter mitgezählt. Massgebend ist die Anzahl der Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder.

Die Fachgruppen haben ungeachtet ihrer Mitgliederzahl nur je einen Delegierten.

Delegierte haben grundsätzlich eine Stimme. Sie können sich durch andere Delegierte vertreten lassen, ein Delegierter darf jeweils aber nur eine zusätzliche Stimme vertreten.

- 9 Alle Mitglieder sind eingeladen, mit beratender Stimme, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, auch wenn sie nicht Delegierte einer Sektion oder Fachgruppe sind.
- 10 Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident /die Präsidentin, jemand des Co-Präsidiums oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann den Vorsitz auch einem Tagespräsidenten/einer Tagespräsidentin übertragen.
- 11 Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Delegierten oder der Vorstand geheime Stimmabgabe verlangen.
- 12 Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 1 in jedem Fall beschlussfähig.
- 13 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Geschäfte gemäss Art. 14 lit. f und g bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 14: Obliegenheiten der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen;
- e) Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen von allgemeiner Tragweite, die für den Verband oder seine Mitglieder verbindlich sind;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Verbandes oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden;
- h) Beschlussfassung über alle weiteren der Delegiertenversammlung von Gesetzeswegen oder durch die Statuten vorbehaltenen, von einer früheren Delegiertenversammlung oder vom Vorstand ihr unterbreiteten Geschäfte.

---

## **Art. 15: Verbandsvorstand**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Vorstand jeder Sektion ein Mitglied in den Verbandsvorstand.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes zudem ein Präsidium. Dieses besteht entweder aus: Einem Präsidenten/einer Präsidentin oder aus zwei Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen. Wird ein Co-Präsidium gewählt gilt folgendes: Die beiden Mitglieder des Co-Präsidium haben zusammen nur eine Stimme. Sie teilen sich ihre Aufgaben selbst auf und halten dies schriftlich fest.  
Wird das Präsidium nicht aus dem Kreis der gemäss Abs. 1 beschriebenen Personen gewählt, wird der Präsident/die Präsidentin, das Co-Präsidium ebenfalls zum Mitglied des Vorstandes.
- 3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 1 bis 3 konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei Rücktritten während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
- 5 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder zwei Vorstandsmitglieder per E-Mail oder mündlich mindestens 8 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe von Traktanden, Ort und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufung innert kürzerer Frist erfolgen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ausnahme Co-Präsidium (vgl. Art.



15 Abs. 2) Der Vorstand beschliesst grundsätzlich einvernehmlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsführende mit Stichentscheid. Vorstandsmitglieder dürfen sich in begründeten Fällen durch ein Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen. Das Präsidium darf jedoch kein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand darf weitere Personen mit beratender Stimme an die Vorstandssitzung einladen.

- 7 Der Vorstand bestimmt den Sekretär/die Sekretärin und umschreibt die Aufgaben. Der Sekretär/die Sekretärin braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein. Das Präsidium und der Sekretär/die Sekretärin nehmen in der Regel an allen Sitzungen des Vorstandes und an der Delegiertenversammlung teil. Der Vorstand kann einen Sprecher/eine Sprecherin bestimmen, der/die nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht.
- 8 Der Vorstand regelt die Führung der Kasse. Der/die mit der Kassenführung Beauftragte muss nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand kann durch Beschluss für Bank- und Postgeschäfte Einzelunterschrift erteilen.
- 9 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen:
  - a) die Vorstandsmitglieder je zu zweien;
  - b) ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Sekretär/der Sekretärin.

---

#### **Art. 16: Obliegenheiten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Verband sowie der Mindestmitgliederbeiträge für Aktiv- und Juniormitgliedschaften in den Sektionen und Fachgruppen;
- b) Regelung und Kontrolle des Internetauftrittes des Verbandes, der Sektionen und der Fachgruppen;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) Schriftliche Genehmigung der Sektions- und Fachgruppenstatuten sowie deren Änderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Aufnahme von einfachen Ehrenmitgliedern;
- h) Regelung der Kassenführung;
- i) Bestimmung des Sekretärs/der Sekretärin;
- j) Verhandlung und Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

### **Art. 17: Kontrollstelle**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder eine externe Revisionsstelle. Diesen/dieser obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungen und Belege des Verbandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Mindestens einer/eine der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder ein Vertreter der Revisionsstelle hat an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und den Revisorenbericht zu verlesen; im Verhinderungsfall ist der Bericht mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Sekretariat resp. beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Vorstandes einzureichen.

---

### **Art. 18: Kommissionen**

- 1 Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können jederzeit Arbeitsgruppen in Form von Kommissionen bestellen. Deren Auftrag ist schriftlich festzuhalten.
- 2 Die Kommissionen sind dem Verband für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der Vorstand regelt die Entschädigungen.

---

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 19: Auflösung und Liquidation des Verbandes**

- 1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Delegiertenversammlung erfolgen, und zwar unter der doppelten Voraussetzung, dass 2/3 der Delegierten an der Versammlung anwesend sind und der Beschluss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgt; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, kann innert zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr.
- 3 Über Art und Weise der Liquidation beschliesst die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Sie beauftragt mit der Liquidation den zuletzt amtierenden Vorstand oder besondere Liquidationsorgane. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

## **Art. 20: Schiedsgericht**

Alle aus den vorliegenden Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Vereinbarungen oder Anordnungen von Organen sich ergebenden Differenzen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sind dem Schiedsgericht der Zürcher Handelskammer mit Sitz in Zürich zur endgültigen Entscheidung gemäss den Vorschriften ihres Schiedsverfahrens zu unterbereiten.

---

## **Art. 21: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1 Sämtliche diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente, insbesondere die Statuten vom 19. Mai 2001, sind aufgehoben.
- 2 Statuten oder Reglemente der Sektionen und Fachgruppen müssen innert Jahresfrist diesen Statuten angepasst werden. Ist eine Sektion gleichzeitig Sektion eines anderen Berufsverbandes, sind die Bestimmungen dieser Statuten nur auf diejenigen Mitglieder anwendbar, die der Kategorie der Berufsfotografen zuzuzählen sind.
- 3 Bei Bedarf wird von diesen Statuten eine fremdsprachige Fassung erstellt. Massgebend ist der deutsche Originaltext.
- 4 Die Kategorie der Freimitglieder wird aufgehoben. Die bereits existierenden Freimitglieder bleiben Freimitglieder. Freimitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung der Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter (SBF) vom 2. Juni 2018 beschlossen worden. Sie treten am 15.2.2019 in Kraft.

Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter (SBF)  
Für den Vorstand

Ein Mitglied des Präsidiums

Ein Mitglied des Vorstandes